

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	5 (1932)
Heft:	2
Artikel:	Härten der I.V. : reduzierte Gemüseportions-Vergütung; Geldverpflegung am Entlassungstag
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516164

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN
DES
SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Redaktion:
 Lt. Q. M. Brem Max (Fachtechnisches)
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten)
 Fourier Riess Max (Sekretariat)

Alleinige Briefadresse:
 Redaktion des „Fourier“
 Postfach 74, Hauptpost Zürich 1

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnierten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Mühlebuckstrasse 15, Zürich 6

Härten der I. V.

Reduzierte Gemüseportions-Vergütung; Geldverpflegung am Entlassungstag.

Sie ist ein Jahr alt geworden, die solid hellgrün gebundene I. V. 1931. Aber nicht nur ihr Aussengewand zeigt Solidität, auch ihre Paragraphen, Ziffern und Absätze streben nach Beharrlichkeit. Sie hat ihr Versprechen, länger als nur ein Jahr ihr hellgrünes Dasein zu fristen, schneidig gehalten, und dem Rechnungsführer bleibt es — welsch angenehmer Gegensatz gegen früher! — erspart, eine neue Ausgabe peinlichst auf neue Bestimmungen, erhoffte Ergänzungen und mögliche Enttäuschungen zu durchstöbern. Für das Jahr 1932 sind lediglich ein paar Abänderungen und Ergänzungen in der Form eines Nachtrages verfügt worden, die unser Organ schon in seiner letzten Nummer zu veröffentlichen in der Lage war. Zahlenmäßig wenig Veränderungen — in ihrer Wirkung aber umso bedeutungsvoller. Nicht Quantität, sondern Qualität ist ihr eindeutiges Merkmal!

Nehmen wir das Wichtigste voraus: die *Gemüseportions-Vergütung* ist für Wiederholungskurse von 52 auf 48 Rappen herabgesetzt worden, für Rekrutenschulen von 42 auf 38 Rappen. Der Rechnungsführer wird darob kaum Begeisterung empfinden, sich bei sachlicher Ueberlegung aber eingestehen müssen, dass die im vergangenen Jahre eingetretenen weiteren *Preisermässigungen* auf einer ganzen Reihe von Lebensmitteln nicht ohne Einfluss auf den Ansatz der Gemüseportions-Vergütung bleiben konnten. Seit dem Jahre 1930 ist nun diese Vergütung in zweimaligem Abbau für Rekrutenschulen um 24 % (von 50 Rappen auf 38 Rappen) und für Wiederholungskurse um 13 % (von 55 Rappen auf 48 Rappen) reduziert worden. Vergleichen wir demgegenüber die O. K. K.-Preisliste für Trockengemüse und Konserven des Jahres 1930 mit der neuen für das Jahr 1932, so lassen sich auf den einzelnen Artikeln Preissrückgänge von 10 bis 35 und mehr Prozent feststellen. Einzig der Preis für Fleischkonserven ist nicht heruntergegangen, sondern hat sich seit 1930 sogar um ein Weniges erhöht, was indessen für unsere Haushaltungskassen praktisch so gut wie bedeutungslos ist, wird sich doch jeder Rechnungsführer befleissen, keine verlorenen oder zuviel konsumierten Büchsen aus der Haushaltungskasse bezahlen zu müssen. Wie steht es nun mit den in ihrer Höhe nicht

weniger bedeutungsvollen Ausgaben des militärischen Haushaltes, die sich aus dem freien, vom Armeemagazin unabhängigen Einkauf des Fouriers ergeben? Nennen wir zunächst die Grüngemüse mit Einschluss der Kartoffeln, dann die Spezereien und die Gewürze. Die Preisbildung dieser Artikel dürfte sich, bei den Grüngemüsen vielleicht weniger markant, annähernd im gleichen Rahmen nach unten bewegt haben wie die der Trockengemüse. Ein anderes Bild zeigen indessen die Brennmaterialien, die Milch, das Fett und das Fleisch, soweit dieses in der Form von Wurstwaren und dergleichen als Zwischenverpflegungen zur Verrechnung durch die Haushaltungskasse in Frage kommt. Die Preisermässigungen auf diesen Artikeln seit dem Jahre 1930 dürften 10 % kaum überschreiten; sie bleiben somit hinter dem prozentualen Abbau der Gemüseportions-Vergütung zurück.

Zusammengefasst lässt sich also sagen, dass dem seit 1930 vorgenommenen Abbau der Gemüseportions-Vergütung Verbilligungen der Lebensmittel entgegenstehen, die den Prozentsatz der Gemüseportions-Reduktion teils übertreffen oder ihm gleichkommen (Trockengemüse, Grün-gemüse, Spezereien, Gewürze), teils unter ihm stehen (Brennmaterial, Milch, Fett, Fleisch). *Ineinandergerechnet werden sich die künftigen Mindereinnahmen der Haushaltungskasse und anderseits die Ersparnis infolge der Lebensmittel-Verbilligung ungefähr die Wage halten.* Immerhin wird es des vollen Einsatzes des Rechnungsführers an Energie, Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit bedürfen, um mit den reduzierten Ansätzen richtig zu wirtschaften und ohne Defizit auszukommen. Das O. K. K. ist mit seinen neuen Ansätzen den Marktverhältnissen bis zur äussersten Grenze des Möglichen gefolgt und hat damit seinen entschiedenen Willen zum Sparen bekundet. Wir Rechnungsführer werden dieser richtunggebenden Hand verständnisvoll folgen und uns bestreben, unsern militärischen Haushalt nach der durch die Zeitverhältnisse bedingten Parole zu organisieren, welche lautet: *Sparen und Einteilen!*

Wesentlich schwerer fällt es, uns in eine andere Umstellung der bisher geltenden Ordnung einzuleben. Ziffer 101 der I. V. bezeichnete es bisher unter anderem als

zulässig, der Mannschaft am Entlassungstage die *Geldverpflegung* von Fr. 2.— auszurichten. Praktisch wurde dieser Bestimmung wohl sehr oft in der Weise nachgelebt, dass die 2 Franken ganz oder teilweise in die Haushaltungskasse flossen und der Mann entweder gar nichts oder nur die Hälfte ausbezahlt bekam. Die für das Jahr 1932 getroffenen Modifikationen der Ziffern 101 und 102 beschränken nunmehr die Berechtigung zur Geldverpflegung am Entlassungstage auf diejenigen Fälle, wo „die Entlassung vormittags, bald nach dem Frühstück erfolgt“. Findet jedoch das Abtreten erst „am späteren Vormittag oder am Nachmittag statt“, so ist künftig in natura zu verpflegen. Zugleich wird — und das ist das für uns eigentlich Schwerwiegende — die *Verechnung der Geldverpflegung zu Gunsten der Haushaltungskasse verboten* (neue Ziffer 102).

Der Kommentar von Herr Oblt. Zaugg zu den Abänderungen und Ergänzungen der I.V. (vergl. No. 1 dieses Blattes) spricht sich leider über die Motive für diese getroffenen Änderungen nicht aus. Wir glauben, sie auf das an sich gewiss gerechte Bestreben zurückzuführen zu müssen, den Mann am Entlassungstage nicht einfach von der glücklich wiedergefundenen Heimatluft leben zu lassen, sondern ihm *das* an Verpflegung zu geben, worauf er auch am letzten Dienst-Tage noch volles Anrecht hat. Vielleicht spielt auch ein psychologisches Moment mit: der Soldat soll nicht mit dem grossen Gefühl nach Hause gehen, noch zuletzt vor dem Wiedereintritt ins Zivilleben um das Mittagessen oder den entsprechenden Gegenwert in Geld geprellt worden zu sein.

Spielen aber in der Praxis diese Faktoren wirklich die grosse Rolle, die man ihnen zuzuschreiben scheint, und müssen ihnen gegenüber die Interessen, die für eine Belassung des bisherigen Zustandes gesprochen hätten, als tatsächlich weniger wichtig zurückweichen? Nehmen wir den Fall der „Entlassung vormittags, bald nach dem Frühstück“. Der Mann erhält Sold und Reiseentschädigung,

im ungünstigsten Falle also wohlgezählte Fr. 10.50 (wir sprechen vom W.K.). Wird es ihm da viel ausmachen, ob ihm dazu noch die 2 Franken Geldverpflegung aufgedrängt werden? Kaum. Anderseits ist vielleicht die Haushaltungskasse während der vorangehenden Manöverstage stark beansprucht worden und würde es daher als Glücksschlag ansehen, diese 2 Franken vereinnahmen und damit dem drohenden Defizit entrinnen zu können. Was dem einzelnen Mann auf diese Weise entgeht, das ist ihm während der strengen Manöverperiode zugekommen, zu einem Zeitpunkt also, wo er es wahrscheinlich viel nötiger hatte als nach dem Abtreten.

Betrachten wir Fall 2: die „Entlassung am späten Vormittag oder am Nachmittag“. Nach der neuen Ordnung ist hier „die Mannschaft gut und reichlich in natura zu verpflegen“. Der unter den Abschlussarbeiten seufzende Fourier muss also in der bekannten Hast der Demobilisierung nochmals den ganzen Verpflegungsdienst spielen lassen (nicht zu vergessen: die Küchen sind längst abgegeben!). Nehmen wir an, die Haushaltungskasse befindet sich im gleichen ausgeleerten Zustand wie im Fall 1. Ist da nicht die Gefahr sehr gross, dass der Fourier in Versuchung kommt, überhaupt keine Verpflegung mehr abzugeben oder aber sie in einer Weise abzudrosseln, dass sie das Prädikat „gut und reichlich“ nicht mehr verdient? Wie soll er überhaupt verpflegen? Die Küchen sind weg, er ist also unrettbar auf den obligaten Schübling des Einrückungstages angewiesen. Wie aber, wenn die Berechtigung zum Fleischersatz für diese Woche bereits erschöpft ist? Es scheint uns, dass der beabsichtigte Zweck der getroffenen Änderung auch in diesem zweiten Falle praktisch nicht erreicht werden kann. Anderseits wird die Truppe eines bisher sehr geschätzten Mittels zum Ausgleich des Haushaltungskasse-Bestandes im Notfalle beraubt, wovon in ganz besonderem Masse die *Gebirgstruppen* betroffen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Fouriertagung und Preisarbeiten.

Der Schweiz. Fourierverband steht gegenwärtig im Zeichen der Generalversammlungen seiner Sektionen. Bei diesen Anlässen legen sorgfältig erstellte Tätigkeitsberichte Zeugnis ab vom ausserdienstlichen Schaffen während eines vergangenen Jahres. Eine reiche Fülle von Veranstaltungen hat das militärische Wissen erweitert, das praktische Handeln gefördert. Viele Stunden der Pflege edler Kameradschaft hat das Zusammengehörigkeitsgefühl gehoben und das Bekenntnis zum Wehrgedanken gestärkt. Mit Genugtuung und frohen Erinnerungen blicken wir auf das Vollbrachte zurück. Doch schon wirft der *Schweiz. Fouriertag in Rorschach*, wie jedes grosse Ereignis, seine Schatten voraus und veranlasst zum Vorwärtsschauen.

Der Schweiz. Fouriertag in Rorschach steht im Mittelpunkt der Verbandstätigkeit pro 1932. Die in der letzten Nummer des „Fourier“ gemachten Mitteilungen des Organisationskomitees haben erkennen lassen, welche Bedeutung der Fouriertagung beigemessen wird. Die zur Durchführung gelangenden Wettkämpfe werden der Veranstaltung den Charakter ernster Arbeit verleihen. Hierzu braucht es für den Einzelnen gründliche Vorbereitung. Die Fourier freuen sich auf ihren Ehrentag. Mit Begeisterung werden deshalb die Sektionen ihre Tätigkeit auf den Schweiz. Fouriertag einzustellen wissen.

Den Auftakt zum Fouriertag bilden die *Preisaufgaben*. Die Resultate werden durch das Schiedsgericht in Rorschach bekanntgegeben werden. Die zur Bearbeitung

gestellten vier Fragen müssen sicher bei jedem Fourier Interesse wachrufen. Nichts vermag soviel Anregung zu bieten und erweitert so sehr die Kenntnisse, wie das gründliche Studium fachtechnischer Fragen und nichts bringt soviel Befriedigung, wie eine mit Fleiss und Hingabe abgeschlossene Arbeit. Bedarf es da noch der besondern Aufmunterung zur Teilnahme am Wettbewerb?

Von den gestellten vier Fragen kann jeder Fourier dasjenige Thema auswählen, welches ihm am besten zusagt. Er kann auch mehrere oder alle Fragen bearbeiten. Das ermöglicht eine besonders gründliche und tiefgreifende Bearbeitung aller Fragen. Damit bietet sich aber auch eine seltene Gelegenheit, eigene Ideen zu entwickeln und Beobachtungen und Erfahrungen zu verwerten. Daraus entspricht nicht nur für den Einzelnen Nutzen, sondern was eben wertvoll ist, auch für die Sache, an welcher wir ja alle gemeinsam arbeiten.

Am Schweiz. Fouriertag in Rorschach werden hohe militärische Führer mit Interesse Einblick in das Wesen und die Tätigkeit der Fourierverbände nehmen. Helfen daher jeder Fourier mit, die Preisaufgaben zu einem wohl-gelungenen Werk zu gestalten, das sich sehen lassen darf und dem Fourierstande zur Ehre gereichen mag.

Darum Schweizerfouriere: Frisch auf zur Tat!

Der techn. Offizier des S.F.V.:
E. Bieler, Hptm.